Erbschaftsteuer steht wieder einmal vor dem Umbruch

Im Fokus stehen die Firmenerben - doch die Reform trifft auch Familien.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer wird von vielen Fachleuten im Frühjahr erwartet. Für Unternehmer, die Mittelschicht und Erben eines Elternhauses könnte das einiges ändern.

Wer in Karlsruhe genau zugehört hat, konnte eine klare Linie erkennen. Das Grundprinzip, dass Betriebsvermögen bei der Übergabe an die nächste Generation weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont wird, könnte Bestand haben. Aber mit Sicherheit stehen die Regeln für sehr große Erwerbe oberhalb von 26 Millionen Euro und vor allem die sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung, mit der sich Erben großer Unternehmen nach Ansicht vieler Kritiker arm rechnen können im Fokus.,

Daher muss das Gericht das Erbschaftsteuergesetz anpassen.

Gerichtspräsident Stephan Flarbarth stellte gleich zu Beginn die Anforderungen an die Verschonung gerade großer Betriebsvermögen in den Mittelpunkt.

Das Urteil wird also vor allem Firmenerben treffen, und viele Familien ohne eigenes Unternehmen könnten sich entspannt zurücklehnen. Das wäre ein Irrtum. Denn wenn Karlsruhe den Gesetzgeber zur Nachbesserung zwingt, muss Berlin das Erbschaftsteuergesetz öffnen. Und im Normalfall wird dann über ein einmal geöffnetes Steuergesetz eine Großbaustelle eröffnet. Das lehrt die Geschichte.

2009 gab es schon einmal eine große Reform. Als das Bundesverfassungsgericht 2006 lediglich die Bewertungsregeln verwarf, entstand daraus bis 2009 ein völlig neues Gesetz, mit fast doppelt so hohen Freibeträgen für Kinder, mit einer Steuerbefreiung für das vererbte Familienheim und mit genau jener Verschonung von Betriebsvermögen, um die heute gestritten wird.

Bayern hat in Karlsruhe beklagt, dass die Freibeträge seit 2009 eingefroren sind, obwohl Einfamilienhäuser seither nach den Zahlen des Freistaats um 97 Prozent teurer geworden sind. Und die Union wird einer Verschärfung bei den Firmenerben kaum zustimmen, ohne an anderer Stelle etwas dafür zu bekommen.

Das Urteil betrifft also mitnichten nur Unternehmer, sondern die Dynamik eines Verfahrens wird vieles erfassen. Es wird ein Verfahren sein, an dessen Ende ein politischer Kompromiss steht, dessen Inhalt heute niemand kennt.

Unternehmer sollten mit der Übergabe keine Zeit verlieren, wenn sie diesen Schritt auch vorher schon überlegt haben. Für Unternehmer ist die Lage deshalb am klarsten, denn sie profitieren vom geltenden Recht. Das erwartbare Urteil wird die Unternehmer in den Fokus nehmen. Schon 2014 hat Karlsruhe festgehalten, dass ab dem Tag der Urteilsverkündung kein Vertrauensschutz gegen eine rückwirkende Neuregelung besteht, soweit es um die Ausnutzung der beanstandeten Regeln geht, und der Bundesfinanzhof hat die rückwirkende Reform von 2016 später ausdrücklich gebilligt.

Wer eine Übergabe ohnehin plant, ist deshalb gut beraten, sie **vor** der Urteilsverkündung umzusetzen, und das gilt keineswegs nur für die ganz Großen. Auch wer mit seiner Schenkung eines Unternehmens(teiles) deutlich unter der Grenze von 26 Millionen Euro bleibt und von Karlsruhe wenig zu befürchten hat, ist vor Berlin nicht sicher.

Am Ende lässt sich die Lage auf eine einfache Formel bringen. Wer vom geltenden Recht profitiert, sollte es jetzt sichern, wer von einer Reform profitieren könnte, sollte sich nicht festlegen, aber vorbereitet sein. In jedem Fall sollte jeder nun für sich prüfen und rechnen und im Zweifel Verträge so gestalten, dass sie auf beide Richtungen reagieren können.